



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

An Regierungspräsidien
Stuttgart, Karlsruhe,
Freiburg, Tübingen,
jeweils Ref. 46

Stuttgart 17.02.2023

Name M. Wedl

Geschäftszeichen VM5-3862-1/12/20

Innenministerium Ref. 62, 63, 64

VM Ref. 46

Überwachungsorganisationen für den
Kfz-Verkehr

Die StVZO und EG-FGV ergänzende Beschaffenheitskriterien für in Baden-Württemberg zugelassene Einsatzfahrzeuge der BOS-Organisationen (Erlass 2 / 2)

Erlass des VM vom 17.02.2023 mit Az. VM5-3862-1/12/20 über die „Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO zum Einsatz von Leuchtfarben oder rückstrahlenden Mitteln zur Gestaltung eines „Signalbilds“ dienstlicher Einsatzfahrzeuge solcher Institutionen, die gemäß § 52 Abs. 3 StVZO zum Führen von Sonder-signal an ihren Fahrzeugen berechtigt sind“.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 (711) 89686-0 • Telefax +49 (711) 89686-9020 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Für in Baden-Württemberg zugelassene Einsatzfahrzeuge der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) gelten ergänzend zu den Vorschriften der StVZO und der EG-FGV folgende Beschaffenheitskriterien für besondere Ausstattung und Kenntlichmachung, die auch die Gewährung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO regeln. Als Basis dient der im obigen Bezug genannte Erlass des Ministeriums für Verkehr (VM) vom 17.02.2023.

1. Allgemeine Bestimmungen

Alle Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr unterliegen den Vorschriften der EG-FGV bzw. der StVZO, insbesondere deren § 16. Nach den Vorschriften in § 49a StVZO dürfen an Fahrzeugen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein, was Vorrang vor möglichen nationalen oder internationalen Normen oder anderen Festlegungen hat. Von den Vorschriften abweichende, nicht ausnahmegenehmigte Ausstattungen sind nicht zulässig. Dies gilt sowohl für fest angebrachte als auch für abnehmbare lichttechnischen Einrichtungen und beinhaltet auch Vorgaben aus anderen Rechtsgebieten (z. B. Reflex tafeln nach PBefG, GGVSEB, KrWG, AbfVerbrG). Im Sinne der StVZO sind Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel (Reflektoren, Leuchtfarben, Reflexfolien, Reflexmarkierungen und/oder Warnflächen) ebenso lichttechnische Einrichtungen wie beispielsweise Rückstrahler, Scheinwerfer, Leuchten oder Blinkleuchten einschließlich „Rundumkennleuchten“. Sämtliche optischen und akustischen Signaleinrichtungen oder Reflexmarkierungen sind bauartgenehmigungspflichtig gemäß § 22a StVZO oder EU- bzw. ECE-Vorschriften oder müssen den Vorgaben aus anderen Rechtsgebieten entsprechen. **Einsatzfahrzeuge müssen ein leicht erkennbares „Signalbild“ aufweisen, das neben der Fahrzeugart den Einsatzzweck und die Institution klarstellt, damit seitens der anderen am Verkehr teilnehmenden Personen die einschlägigen Verhaltensvorschriften der StVO beachtet werden können und die Akzeptanz für etwaige Sonderrechte erhalten bleibt.**

In der StVZO sind die Ausrüstung und Beschaffenheit für blaues Blinklicht, rotes Blinklicht-Anhaltesignal, Leuchtschriften, gelbes Blinklicht, gelbes Blinklicht-Heckwarnsystem, Reflexmarkierungen (z. B. „Konturmarkierung“), Einsatzhorn, Anhaltehorn („Yelp-Signal“) definiert. In der StVO sind die originären Voraussetzungen und (korrespondierenden) Verhaltensvorschriften für alle am Verkehr teilnehmenden Personen enthalten. Somit sind die Vorschriften u.a. der §§ 51a Abs. 4, 52, 53 Abs. 10 und 55 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) und der §§ 35, 36 Abs. 5 und 38 Straßenverkehrsordnung (StVO) neben den allgemeinen Vorschriften der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) jeweils in aktuellster Fassung, stets zu beachten.

2. Sondersignal bestehend aus Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn

2.1 Zum Anbau von Sondersignaleinrichtungen an Einsatzfahrzeugen bestehen derzeit keine verbindlichen internationalen Vorschriften (z.B. in ECE-R 48). Die Beschaffenheit einzelner Signaleinrichtungen ist durch nationale oder internationale Vorschriften bestimmt, wie z. B. in § 22a StVZO für das Einsatzhorn oder in ECE-R 65 für Kennleuchten für blaues oder gelbes Blinklicht. Deshalb sind für den Anbau, die Beschaffenheit, die Wirksamkeit und den Betrieb von Sondersignaleinrichtungen bestehend aus Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn an in Deutschland zugelassenen Einsatzfahrzeugen die Bestimmungen der deutschen Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) und der hierzu ergangenen amtlichen Richtlinien verbindlich, die internationale Genehmigungen optional zulassen können. Einschlägige nationale oder internationale Normen sollen angewendet werden, sofern diese den Vorschriften nicht widersprechen oder Ausnahmen erteilt sind.

Bei der Begutachtung eines Einsatzfahrzeugs ist die Sondersignalanlage in Feld 22 durch den Gutachter näher zu beschreiben (mindestens Hersteller und Typ).

2.2 Gemäß § 38 StVO ist blaues Blinklicht an Einsatzfahrzeugen gegenüber anderen am Verkehr teilnehmenden Personen sowohl als Warnsignal z. B. an Einsatzstellen

als auch als Bestandteil des Vorrang-Sondersignals bei Einsatzfahrten bestimmt. Sondersignal bestehend aus blauem Blinklicht und Einsatzhorn ist deshalb nach den §§ 52 Abs. 3 und 55 Abs. 3 StVZO ausschließlich den (Dienst-) Einsatzfahrzeugen bestimmter Institutionen vorbehalten. Unzulässige Anbringung von festem oder abnehmbarem Sondersignal an nichtberechtigten Fahrzeugen - insbesondere Privatfahrzeugen - sowie dessen missbräuchliche Nutzung sind gemäß § 49a StVZO und § 38 StVO verboten.

2.3 Automatisch dauerblinkende Fern-, Ablend- oder Nebelscheinwerfer sind auch zusammen mit dem Sondersignal nicht zulässig. Ein Blinken dieser Einrichtungen darf nur als manuell zu betätigende „Lichthupe“ möglich sein. Scheinwerfersysteme sind hierfür weder bauartgenehmigt noch ausgelegt. Weiterhin wären sowohl Blendung als auch Fehlinterpretation von anderen am Verkehr teilnehmenden Personen möglich (vgl. § 16 StVO). Ausnahmen werden nicht gewährt. (Anmerkung: Abweichungen in einigen Bundesländern.)

2.4 Bei allen gemäß § 52 Abs.3 StVZO sondersignalberechtigten Fahrzeugen sowie bei Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO zum Führen von Sondersignal müssen als Sondersignal stets Kennleuchten für blaues Blinklicht und das Einsatzhorn gemäß § 55 Abs. 3 vorhanden sein. Das Einsatzhorn darf nur in Verbindung mit dem blauen Blinklicht nutzbar sein. Die Bedienvorschrift in § 38 StVO ist zu beachten.

2.5 Sind im Kraftfahrzeug als Einsatzhorn gemäß § 55 Abs. 3 StVZO bauartgenehmigte Anlagen unterschiedlicher technischer Bauart eingebaut (z. B. elektrisches Einsatzhorn und Drucklufthorn), so müssen diese so geschaltet sein, dass wahlweise jeweils nur eine Anlage aktivierbar ist. Ein Synchronbetrieb verschiedener Mehrklangeinrichtungen ist unzulässig.

2.6 Blaue Blinkleuchten allgemein (Rundumkennleuchten, Richtungsblitzleuchten)

- Die Rundum-Erkennbarkeit der blauen Blinkleuchten eines Einsatzfahrzeugs ist zur optimalen Absicherung anzustreben. Hierfür sind zwingend Rundumkennleuchten zu verwenden, die gemäß § 52 Abs. 3 StVZO durch blaue Blitzleuchten ergänzt werden können.
- Beim Einschalten müssen alle blauen Blinkleuchten zunächst automatisch aktiviert sein, am Fahrzeugheck angebrachte blaue Blinkleuchten können danach bedarfsweise separat abschaltbar sein.
- Nach § 30 StVZO ist eine Gefährdung anderer am Verkehr teilnehmenden Personen oder eine Blendung des Fahrers durch geeigneten Anbau der blauen Blinkleuchten zu vermeiden, was auch unnötige Überzahl ausschließt. Die Vorgaben der Bauartgenehmigungen sind zu beachten. Es dürfen (unter Beachtung von § 52 Abs. 3 StVZO) nur so viele Leuchten angebaut werden, wie zur Sicherstellung der Rundumsichtbarkeit erforderlich sind.
- Blinkleuchten mit programmierbarer Lichtfarbe, insbesondere in LED-Ausführung, müssen fest auf die in ihrer Bauartgenehmigung festgelegte Lichtfarbe eingestellt sein und dürfen nur mit blauem oder gelbem Blinklicht vorschriftenkonform an den berechtigten Einsatzfahrzeugen verwendet werden.
- Auch für Einsatzzwecke bestimmte Abrollbehälter oder Anhänger können mit blauen Blinkleuchten ausgestattet werden, wenn sie die blauen Blinkleuchten des Einsatzfahrzeugs verdecken. Diese dürfen nur mit den blauen Blinkleuchten des Zugfahrzeugs aktivierbar sein.
- Fahrzeuge, die nicht als Einsatzfahrzeuge eingesetzt werden, sollen kein Sonder-signal führen, um Irritationen oder Missbrauch zu vermeiden (z. B. Jugendfeuerwehren, Spielmannszüge oder Spezialfahrzeuge wie Stapler oder Kehrmaschinen).

2.7 Kennleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung - „Richtungsblitzleuchten“ - sind nach Vorgaben des § 52 Abs. 3 StVZO und unter Beachtung ihrer Bauartgenehmigung nur nach vorne oder hinten gerichtet und an mehrspurigen Kraftfahrzeugen nur in Verbindung mit Rundumkennleuchten zulässig. Paarweise verwen-

dete Richtungsblitzleuchten müssen möglichst symmetrisch angeordnet sein und synchron blinken, sie dürfen nur mit den Rundumkennleuchten schaltbar sein. Gelbe Blitzleuchten sind gemäß einer entsprechenden Verkehrsblattverlautbarung (siehe Heft 1/2020, Seite 10) nicht zulässig.

Unter Berücksichtigung der richtungsgebundenen Lichtabstrahlung blauer Richtungsblitzleuchten ist deren Anzahl gemäß § 52 Abs. 3 StVZO auf das für die Rundumsichtbarkeit notwendige Mindestmaß zu beschränken. Eine parallele Verwendung blauer Rundum-Kennleuchten und blauer Richtungsblitzleuchten in gleicher Haupt-Abstrahlrichtung ist zu vermeiden. Dies gilt nicht bei etwaiger temporärer Verdeckungsmöglichkeit an Einsatzstellen sowie für die in § 52 Abs. 3 StVZO erlaubten, nach vorn wirkenden blauen Zusatz-Frontblitzleuchten in bauartgenehmigter Ausführung.

Blaue Richtungsblitzleuchten hinter Frontscheiben von Kfz – nur zulässig bei Fahrzeugen, die für die Erreichung des Einsatzerfolgs teilweise verdeckt verwendet werden (Polizei, Zoll-/Steuerfahndung):

- Nach vorn wirkende Richtungsblitzleuchten zum Einbau hinter der Frontscheibe dürfen nur in Sonderfällen mit einer Ausnahmegenehmigung an ausdrücklich legitimierten Einsatzfahrzeugen geführt werden.
- Sie dürfen stets nur mit (gegebenenfalls abnehmbaren) blauen Rundumkennleuchten eingesetzt werden.
- Der Fahrer darf durch das blaue Blinklicht nicht gestört werden und der (Unfall-) Insassenschutz muss beachtet werden.
- Die stets nötige Ausnahmegenehmigung muss in Absprache mit dem VM erfolgen und bedarf besonderer Begründung. Falls keine Bauartgenehmigung vorliegt, muss die positive Begutachtung einer amtlich anerkannten Lichttechnischen Prüfstelle vorhanden sein.

2.8 Blaue und / oder gelbe Blinkleuchten (Rundumkennleuchten)

- Fahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehr gemäß § 35 StVO eingesetzt werden, aber nicht für Alarmfahrten geeignet sind (Stapler, Kehrmaschinen), sollen bedarfsweise mit gelben Blinkleuchten anstatt Sondersignal ausgerüstet werden.
- Gemäß § 38 StVO sind blaue Blinkleuchten an Einsatzfahrzeugen gegenüber anderen am Verkehr teilnehmenden Personen sowohl als Warnsignal z. B. an Einsatzstellen als auch als Bestandteil des Vorrang-Sondersignals bei Einsatzfahrten bestimmt. Da eine gleichzeitige Ausstattung mit blauen und gelben Blinkleuchten in der StVZO nicht vorgesehen und grundsätzlich unnötig ist, kann nur in besonders begründeten Einzelfällen bei „dualen“ Einsatzprofil eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO von § 49a zum Führen von blauen und gelben Blinkleuchten erteilt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass nur die blauen oder die gelben Blinkleuchten aktivierbar sind. Das Einsatzhorn darf nur zusammen mit den blauen Blinkleuchten aktivierbar sein. Zur Information der Ausnahmegenehmigungsbehörden muss der amtlich anerkannte Sachverständige die Erfüllung der Anbau-, Beschaffenheits- und Schaltbedingungen im technischen Gutachten für das Fahrzeug ausdrücklich bestätigen.
- Zur besseren Sicherheit können an Einsatzfahrzeugen zusätzliche bauartgenehmigte Fahrtrichtungsanzeiger in hochgesetzter Anbaulage paarweise angebracht sein, die insbesondere die Wirksamkeit des Warnblinklichts erhöhen.

3. Rotes Blinklicht

Im öffentlichen Straßenverkehr ist rotes Blinklicht an Fahrzeugen verboten mit Ausnahme des (neuen) Anhaltesignals an den in § 52 Abs. 3a StVZO exakt genannten Fahrzeugen und des „Notbremssignals“ nach ECE-R 48. Zur optionalen Kenntlichmachung von Technischen Einsatzleitungen können rote Blinkleuchten an Einsatzleitfahrzeugen stationär an Einsatzstellen angebracht werden, die aber sonst entfernt sein müssen. Früher genehmigte fest angebrachte rote Blinkleuchten müssen außerhalb der Einsatzstellen abgedeckt werden. Ausnahmen werden nicht gewährt.

4. Zusätzliche Heckwarnsysteme mit gelben Blinkleuchten an Einsatzfahrzeugen

Heckwarnsysteme mit gelben Blinkleuchten dürfen an neuen Einsatzfahrzeugen mit Erstzulassung ab dem Stichtag 01.01.2014 nur noch nach den Vorschriften des § 52 Abs. 11 StVZO ausgeführt sein. Ausnahmen werden nicht mehr erteilt.

5. Reflexmarkierungen (Leuchtfarben und reflektierende bzw. fluoreszierende Folien)

5.1 Gemäß § 53 Abs. 10 StVZO dürfen alle in § 52 Abs. 3 genannten Einsatzfahrzeuge mit reflektierenden Materialien gekennzeichnet sein, deren Beschaffenheit den Anforderungen von ECE-R 104 entsprechen muss. Nach ECE-R 48 ist eine Konturmarkierung für Fahrzeuge der Klassen N2 über 7,5 t Höchstmasse, N3, O3 und O4 gefordert, deren Beschaffenheit der ECE-R 104 entsprechen muss und deren Gestaltung der Fahrzeugbauart entsprechen darf (Erläuterung: Als Fahrzeugfarbe (Grundton) ist einer der vorgegebenen Farbtöne zu verwenden).

Die Konturmarkierung darf nur in folgenden Farben ausgeführt sein: Fahrzeugfront weiß, Fahrzeugheck rot oder gelb, Fahrzeugseiten weiß oder gelb (Hinweis: Fahrzeugheck weiß ist unter Beachtung des Lichtgrundsatzes unzulässig). Der Reflexionsgrad der primär als Konturmarkierung oder bauartbedingt als Linienmarkierung (eine horizontale Reflex-Linie) anzubringenden Reflexfolien muss der Klasse C entsprechen und damit stets stärker reflektieren als etwaige ergänzend und in beliebigen Farben zugelassene Linien, Beschriftungen, Bilder, Symbole oder Hintergründe (Klasse D/E). Dies gilt auch sinngemäß für alle nachstehend alternativ zugelassenen Markierungen. Eine Beschriftung darf an der Fahrzeugfront angebracht, aber nicht reflektierend sein.

Unterbrochene Konturmarkierungen, sogenannte GAPs, sind grundsätzlich nur zu verwenden, wenn sie nach ECE-R 48 für zulässig erklärt werden.

Bei Konturmarkierungen ohne Prüfzeichen ist zu untersuchen, ob eine Gleichwertigkeit zu einem Prüfzeichen bescheinigt werden kann. Dabei sind erforderliche Unterlagen vorlegen zu lassen.

5.1.1 Gemäß § 51a Abs. 4 StVZO dürfen alle Fahrzeuge beidseitig mit je einem horizontalen Streifen aus gelber Reflexfolie markiert sein, die den Anforderungen von ECE-R 104 entsprechen muss.

5.1.2 Gemäß § 52 Abs. 10 StVZO dürfen alle Krankentransport- oder Rettungsdienst-Einsatzfahrzeuge mit einem horizontal umlaufenden Streifen in Leuchttrot nach DIN 6164 Teil 1 markiert sein.

5.2 In Baden-Württemberg zugelassene und gemäß § 52 Abs. 3 StVZO sondersignalberechtigte Einsatzfahrzeuge der BOS-Organisationen dürfen entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg (VM) vom 17.02.2023 mit Az. VM5-3862-1/12/20 über die „Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO zum Einsatz von Leuchtfarben oder rückstrahlenden Mitteln zur Gestaltung eines „Signalbilds“ dienstlicher Einsatzfahrzeuge solcher Institutionen, die gemäß § 52 Abs. 3 StVZO zum Führen von Sondersignal an ihren Fahrzeugen berechtigt sind“ nach Maßgabe des VMs im Benehmen mit dem Innenministerium zur Gestaltung eines normierten „Signalbilds“ zusätzlich mit Leuchtstoffen und / oder rückstrahlenden Mitteln (z. B. Leuchtfarben, Reflexfolien) entsprechend einschlägigen Normen, Richtlinien oder abgestimmten Festlegungen wie folgt ausgestattet sein. Dabei muss die Einsatzinstitution bzw. der Einsatzzweck stets deutlich am Fahrzeug angegeben sein, dies kann (auch stark) reflektierend erfolgen. Diese Regelungen gelten spätestens seit 01.Juli 2015 für die Erstgenehmigung neuer Fahrzeuge sowie für Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO an danach neu ausgestatteten gebrauchten Fahrzeugen.

5.2.1 Alle in Baden-Württemberg zugelassenen Einsatzfahrzeuge dürfen in Anlehnung an die Bestimmungen in Nr. 5.1 auch an der Fahrzeugfront mit einer möglichst

niedrig horizontal angebrachten, durchgehenden oder unterbrochenen Streifenmarkierung aus bauartgenehmigter weißer Reflexfolie Klasse C gemäß ECE-R 104 gekennzeichnet sein. Diese Markierung soll der ergänzenden Absicherung an der Einsatzstelle dienen.

Warnmarkierung gemäß DIN 14502-3:2022-03 Nr. 4.1.5a (Kennzeichnung Feuerwehrfahrzeug) ist an der Vorderseite des Fahrzeugs nicht zulässig, da die Erkennbarkeit auch so hinreichend gegeben ist (insbesondere durch das Blaulicht und ggf. die Warnblinkanlage).

5.2.2 Die in Baden-Württemberg zugelassenen Polizei-Einsatzfahrzeuge dürfen mit Leuchtfarben, Reflexfolien, Reflexmarkierungen und/oder Warnflächen gekennzeichnet sein gemäß der „Anordnung des Innenministeriums zur Farbgebung von Funkstreifenwagen der Polizei des Landes Baden-Württemberg“ (AnO-IM-Farb-Fustw-PolBW) vom 18.07.2013 mit Az.: 3-0251.0/362.

5.2.3 Die in Baden-Württemberg zugelassenen Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge dürfen wie folgt mit Leuchtfarben, Reflexfolien, Reflexmarkierungen und/oder Warnflächen gekennzeichnet sein. (Hinweis: Die Norm EN 1846-2 beschreibt europäisch einheitlich allgemeine Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge ohne exakte Beschreibung der äußeren „Signalbilder“, da diese in den EU-Staaten divergieren. DIN 14502-3 präzisiert diese „Farbgebung und besondere Kennzeichnung“ für in Deutschland zugelassene Feuerwehrfahrzeuge. Optional werden hierzu von der StVZO abweichende Leuchtfarben, reflektierende oder fluoreszierende Elemente empfohlen. Dies sind nach § 49a Abs. 1 StVZO lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen, die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 benötigen.)

5.2.3.1 Zulässig ist am gesamten Fahrzeug eine flächige reflektierende Grund-Farbgebung nach Norm 14502-3 (Stand März 2022) dort Nr. 4.1.2 in rot-weiß.

5.2.3.2 Zulässig sind am Fahrzeugheck reflektierende Warnflächen nach Norm 14502-3 (Stand März 2022) dort Nr. 4.1.5, wenn:

5.2.3.2.1 die Warnmarkierungen hinsichtlich ihrer Struktur und Anbringung in Anlehnung an die Vorgaben der DIN 30710 (Stand März 1990) als gleichmäßige Warnschraffur jeweils unter 45 Grad zum Eck abfallend möglichst symmetrisch angebracht sind und

5.2.3.2.2 die Warnmarkierungen am jeweiligen Fahrzeug einheitlich in zweifarbiger Kombination rot-weiß oder rot-gelb gemäß einschlägigen Normen oder ECE-Regelungen ausgeführt sind.

5.2.3.3 Bei vollflächiger Heck-Markierung kann dort die vorgeschriebene Konturmarkierung entfallen.

5.2.3.4 Bei Farbwahl Rot-Gelb dürfen unter Beachtung der Anbringenvorgaben für Kontur- oder Linienmarkierung in ECE-R 48 hinsichtlich Beschaffenheit und Farben alternativ auch die für französische Einsatzfahrzeuge amtlich zulässigen reflektierenden bzw. fluoreszierenden Kennzeichnungselemente (Prüfzeichen u.a. TPESC-B 13223) am ganzen Fahrzeug einschließlich Heck-Warnflächen verwendet werden (vgl. NF S 61-503 v. 04/2011 - „Signalisation Complémentaire“).

5.2.3.5 Alle Markierungen dürfen nur mit nachweislich normgerechten oder nach ECE-R 104 bauartgenehmigten Reflexfolien oder nach vorgenannter französischer Vorschrift erfolgen. Dies ist durch Prüfzeichen auf der Markierung oder ausnahmsweise durch nachvollziehbare einschlägige Herstellernachweise zu belegen. Die Herstellernachweise müssen eine Beurteilung analog ECE-R 104 nach Anlage 7 der Farbwerte und nach Anlage 8 der min./max. Reflexionswerte ermöglichen, wobei geringe Abweichungen tolerierbar sind. Tragen bestimmte Formate geprüfter Folien herstellerseitig kein Prüfzeichen, ist im Einzelfall ein direkter Beschaffenheits-, Farb- und Reflexions-Vergleich mit angebrachten prüfzeichenbeschrifteten Folien zulässig. Die in Nr. 5.1 geforderten Abstufungen der Reflexionsgrade sind stets sinngemäß zu beachten. Diese Nachweise sollten auch für die periodische Fahrzeugüberwachung nach § 29 StVZO aufbewahrt werden.

5.2.4 Die in Baden-Württemberg zugelassenen Rettungsdienst-Einsatzfahrzeuge dürfen am Fahrzeugheck mit Leuchtfarben, Reflexfolien, Reflexmarkierungen und / oder Warnflächen gekennzeichnet sein nach vorstehenden Nummern 5.2.3.2 bis 5.2.3.5.

5.3 Eine zusätzliche Heckabsicherung schwerer (Einsatz-) Fahrzeuge mit rechteckigen, reflektierenden bzw. fluoreszierenden rot-gelben Tafeln nach den Bestimmungen des § 53 Abs.10 Nr. 2 in Verbindung mit ECE-R 70 ist stets möglich.

5.4 Unberührt bleiben die Vorschriften der StVZO über die Kenntlichmachung von Fahrzeugen bei Überschreitung der höchstzulässigen Abmessungen (vgl. VwVf. 2015, S. 294 ff.) und der StVO über die Verwendung von „Park-Warntafeln“ an parkenden Fahrzeugen.

5.5 Werden Feuerwehr-Wechselbehälter einsatzbedingt im nicht gesperrten Straßenraum vom Trägerfahrzeug entladen und abgestellt, so sind sie entsprechend § 32 StVO mit retroreflektierender, rot-weißer schraffierter Folie zu kennzeichnen (nach Vorgabe im VwVf. 1982, S. 186, geändert im VwVf. 1984, S. 23).

6. An Einsatzfahrzeugen fest angebaute oder durch Leuchtmittel dargestellte Verkehrszeichen

Fest angebaute oder durch Leuchtmittel dargestellte Verkehrszeichen sind nach den Bestimmungen der StVO an Fahrzeugen unzulässig, falls diese nicht ausdrücklich in der StVO und den Verwaltungsvorschriften hierzu legitimiert sind. Dies gilt auch für Einsatzfahrzeuge. Abweichende Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO werden nicht erteilt, da für verkehrsregelnde Maßnahmen gemäß §§ 44 bis 46 StVO die Straßenverkehrsbehörden oder Straßenbaubehörden zuständig sind. Ausnahmen bilden nur die Bestimmungen für die Polizei in § 36 StVO.

7. Administrative Hinweise

Befürwortet der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kfz-Verkehr bei der Begutachtung eines Einsatzfahrzeuges Ausnahmegenehmigungen für dessen von den Bestimmungen der StVZO abweichende einsatzspezifische Einrichtungen, so sind diese in das Technische Gutachten und in Ziffer 22 der Fahrzeugpapiere (mit dem Hinweis auf das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO) einzutragen. Die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erteilt das örtliche zuständige Regierungspräsidium, Referat 46 Verkehr.

Wird der bei der Begutachtung vorgefundene Bau- oder Ausrüstungszustand des Fahrzeugs vom amtlich anerkannten Sachverständigen nicht befürwortet, so ist kein Eintrag in die Fahrzeugpapiere vorzunehmen, sondern im obligatorischen Technischen Gutachten zu vermerken, dass Ausnahmegenehmigungen aus technischer Sicht nicht befürwortet werden.

gez.

Marcel Zembrot

Leitender Ministerialrat